

Reto Wassmer, Sekretär
Regionales Zivilstandsamt Wohlen
5610 Wohlen

Schweizerischer Verband
für Zivilstandswesen
Herr Gian Carlo Pescio, Sekretär
Zivilstandsamt Chur
Klostergasse 11
7002 Chur

Baden / Wohlen, 19. September 2007

Name und Bürgerrecht der Ehegatten – Gleichstellung (Aenderung ZGB)

Sehr geehrter Herr Pescio

Vorneweg sei erwähnt, dass die beabsichtigten Aenderungen zu sehr viel Diskussionen Anlass gegeben haben und sich die Mitglieder unseres Vorstandes nicht in jedem Punkt einigen konnten. Weiter möchten wir darauf aufmerksam machen, dass eine profunde Vernehmlassung zufolge des äusserst eng gesetzten Zeitplanes zu dieser sehr komplexen Materie gar nicht erst möglich ist.

Grundsätzlich wird die Gesetzesänderung als positiv erachtet; dennoch gestatten wir uns, zu den folgenden Punkten unsere Bemerkungen bzw. Befürchtungen anzubringen:

Name

Zweifelsohne bringen die beabsichtigten Aenderungen Verbesserungen und administrative Erleichterungen mit sich (im besonderen die Abschaffung der Frist zur Namensklärung nach Scheidung, die neue Möglichkeit der Namensklärung auch nach Verwitwung sowie die Abschaffung des Doppelnamens).

Dennoch handelt es sich um äusserst veraltetete Absichten, welche weniger Möglichkeiten als bisher zulassen. Viele ausländische Staaten räumen ihren BürgerInnen weit mehr Möglichkeiten bei der Namenswahl ein. Zudem darf es auch nicht sein, dass die BürgerInnen durch das Parlament künftig insofern bevormundet werden, als dass ihnen nicht zugetraut wird, mit einer generellen Freiheit bei der Namenswahl umgehen zu können. Unbedingt zu

berücksichtigen ist die Möglichkeit, dass nach wie vor ein gemeinsamer Familiennamen gewählt werden kann, zeigt die Praxis doch, dass immer noch rund 75 % der Brautpaare einen gemeinsamen Familiennamen nach der Eheschliessung wünschen. Ebenso sollen geschiedene und verwitwete Frauen ihren angeheirateten Namen bei einer Wiederverheiratung weiterhin behalten dürfen.

Name sowie Bürgerrecht des Kindes bei Nichteinigung

Eine Mehrheit im Vorstand befürwortet den Losentscheid, handelt es sich hierbei doch um die einzige faire und nicht beeinflussbare Einigungsmöglichkeit. Eine Minderheit unseres Vorstandes hat sich jedoch gegen diese Variante ausgesprochen, da die daraus resultierenden Beschwerdefälle befürchtet werden. Eine klare Regelung (Ledigname der Mutter oder des Vaters) wird priorisiert.

Allerdings soll es keinesfalls sein, dass künftig de facto nur ein Elternteil (im Gesetzestext die Mutter) über Familiennamen bzw. Bürgerrecht entscheidet. Die Vorlage ist hier anzupassen, andernfalls riskieren wir ähnliche Beschwerden vor dem europäischen Gerichtshof in Strassburg aufgrund der unhaltbaren Diskriminierung eines Elternteils (*Annahme des Familiennamens der Ehefrau durch den Ehemann*).

Name aussereheliches Kind

Entgegen der Gesetzesvorlage wird die freie Wahl des Familiennamens beim ausserhalb der Ehe geborenen Kind befürwortet (Name des Vaters oder der Mutter). Sollten sich die Eltern für den Namen des Vaters entscheiden, wäre allerdings zwingend eine schriftliche Einverständniserklärung von beiden Elternteilen einzuverlangen. Ansonsten soll das Kind weiterhin den Familiennamen der Mutter führen.

Doppelstaatsbürger

Diesem Sachverhalt wird in der Vorlage leider in keiner Art und Weise Rechnung getragen, werden uns doch gerade DoppelstaatsbürgerInnen länger je mehr Probleme bereiten. Sehr befremdend wirkt zudem die Tatsache, dass ein Doppelstaatsbürger, welcher neben dem Schweizer Bürgerrecht noch weitere Staatsangehörigkeiten besitzt, schlechter behandelt wird, als ein Doppelstaatsbürger, welcher verschiedene ausländische Staatsangehörigkeiten besitzt. Dem Schweizer mit weiteren Staatsangehörigkeiten sollen mindestens gleich viele Möglichkeiten offen stehen wie Ausländern mit mehreren Staatsangehörigen. Gerade mit Infostar ist eine Beschränkung – sei es bei der Namensführung als auch bei den Bürgerrechten – überhaupt nicht mehr notwendig. Durch eine **wirklich** fortschrittliche und grosszügige Freigabe würde der Verwaltungsaufwand zudem noch massgeblich vermindert.

Allianznamen

Im Vorstand wird grossmehrheitlich für die generelle Weglassung des Allianznamens in allen Ausweisen plädiert. Wenn überhaupt, soll dieser nur – analog den gleichgeschlechtlichen Paaren – unter der Rubrik auf einer separaten Seite im Pass Erwähnung finden können.

Bürgerrecht

Das Bürgerrecht grundsätzlich an denjenigen Namen, der gewählt wird, zu knüpfen, scheint sinnvoll, kann aber dennoch gerade in Kantonen mit Orsbürger- oder Bürgergemeinden zu Diskussionen führen, wo dem Bürgerrecht weiterführende Bedeutung beigemessen wird.

Grundsätzlich begrüssen wir natürlich auf jeden Fall die Umsetzung der Vorlagetextes. **Im Sinne eines Fazites ist die Vorlage jedoch nochmals zu überarbeiten** und in die Ueberlegungen sind die „DoppelstaatsbürgerInnen“ klar miteinzubeziehen. Es bleibt auch zu überlegen, dass nicht einfach das bestehende Recht um die Variante „jedes behält grundsätzlich seinen Namen“ und den daraus resultierenden Kindernamen mit Bürgerrecht(en) festzulegen, zu erweitern ist.

Wir danken Ihnen im voraus bestens für die Entgegennahme unserer Anregungen in Ihrer Stellungnahme und wünschen Ihnen für die Ausarbeitung derselben viel Erfolg.

Mit freundlichen Grüssen

Aargauischer Verband für Zivilstandswesen

sig. Albert Conrad, Präsident

sig. Reto Wassmer, Sekretär